

Gültig ab: 20.12.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X**

#### **§ 45 SGB X**

#### **Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigen- den Verwaltungsaktes**

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom 20.12.2018**

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 45 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

### **Fassung vom 19.08.2011**

- Redaktionelle Änderungen
- Ergänzung der Aussagen zum Erlass des Verwaltungsaktes in „Mehr zu“
- Aufnahme des Prüfschemas zu § 45 als Anlage X der Fachlichen Weisungen SGB X (bisher Bestandteil des Dokuments „Mehr zu“).

### **Fassung vom 21.06.2010**

- Die Aufhebungsverfügung (BA II 16) ist verpflichtend zu nutzen (siehe GA Punkt 2.5)

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 45 SGB X**

## **Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes**

(1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend [§ 580](#) der Zivilprozessordnung vorliegen. Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Abs. 2 zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder
2. der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.

In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von zehn Jahren am 15. April 1998 bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.

**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(4) Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.

(5) [§ 44 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Voraussetzungen .....</b>	<b>1</b>
1.1	Verwaltungsakt.....	1
1.1.1	Begünstigender Verwaltungsakt.....	1
1.2	Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bei seinem Erlass.....	1
1.2.1	Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes .....	1
1.2.2	Erlass des Verwaltungsaktes .....	1
1.2.3	Bestandskraft/Unanfechtbarkeit .....	1
1.3	Rücknahmefristen .....	1
1.3.1	Ein-Jahres-Frist (Handlungsfrist) – Rücknahme für die Vergangenheit (Abs. 4) ....	2
1.3.2	Sonderregelungen für VA mit Dauerwirkung .....	2
1.4	Vertrauensschutz (Abs. 2).....	3
1.5	Gesetzlich geregelter Ausschluss des Vertrauensschutzes – „Bösgläubigkeit“ .....	4
1.5.1	Arglistige Täuschung, Bedrohung und Bestechung (Abs. 2 S. 3 Nr. 1).....	4
1.5.2	Unrichtige oder unvollständige Angaben (Abs. 2 Satz 3 Nr. 2) .....	4
1.5.3	Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit (Abs. 2 Satz 3 Nr. 3)	5
1.5.4	Verwaltungsakt mit zulässigem Vorbehalt des Widerrufs (Abs. 3 S. 3 Nr. 2) .....	5
1.6	Bei Vertrauensschutz – nur Rücknahme für die Zukunft.....	6
1.6.1	Vertrauen des Begünstigten.....	6
1.6.2	Vertrauensabwägung (Interessenabwägung) .....	6
1.7	Ermessen.....	7
1.7.1	Sonderregelung des § 330 Abs. 2 SGB III.....	7
1.7.2	Ermessensentscheidung .....	7
1.8	Umfang der Rücknahme .....	8
1.8.1	Vollständig oder teilweise Rücknahme .....	8
1.8.2	Auswirkung der Rücknahme.....	9
<b>2.</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>9</b>
2.1	Fallprüfung nach § 45.....	9
2.2	Zuständige Arbeitsagentur .....	9
2.3	Anhörung § 24.....	9
2.4	Beschleunigte Bearbeitung .....	9
2.5	Verfügung .....	9
2.6	Rücknahmebescheid.....	9

**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

<b>3.</b>	<b>Besonderheiten .....</b>	<b>9</b>
3.1	Rücknahme bei Auszahlung der Leistung an Dritte .....	9
3.2	Abgrenzung § 45 zu den §§ 102 ff:.....	10
<b>4.</b>	<b>IT – Anwendungen .....</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Arbeitsmittel .....</b>	<b>10</b>
<b>6.</b>	<b>Erkenntnisse aus Prüfungen.....</b>	<b>10</b>
<b>7.</b>	<b>Schulungsunterlagen.....</b>	<b>10</b>



**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Voraussetzungen**

Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz ([§ 20](#)) hat die AA die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes (VA) von Amts wegen zu ermitteln. Hierbei trägt sie grundsätzlich die objektive Beweislast.

### **1.1 Verwaltungsakt**

Siehe „Weitere Informationen SGB I und SGB X“

#### **1.1.1 Begünstigender Verwaltungsakt**

Ob ein VA begünstigend ist, ergibt sich aus seinem Regelungsgehalt, d.h. wie ihn der Adressat (Betroffene) objektiv verstehen musste. Im Aufgabenbereich der BA beziehen sich begünstigende VA vor allem auf die Bewilligung von einmaligen (z.B. Insg) oder laufenden Geldleistungen (z. B. Alg, BAB) und auf Anerkennungsbescheide (z.B. Kug).

### **1.2 Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bei seinem Erlass**

#### **1.2.1 Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes**

§ 45 ist nur anzuwenden, wenn der VA von Anfang an rechtswidrig ist. Der rechtswidrige VA ist in [§ 44 Abs. 1 Satz 1](#) definiert.

#### **1.2.2 Erlass des Verwaltungsaktes**

Siehe „Weitere Informationen SGB I und SGB X“

#### **1.2.3 Bestandskraft/Unanfechtbarkeit**

Damit ein VA aufgehoben werden kann, muss er nicht bereits bestandskräftig sein.

Siehe „Weitere Informationen SGB I und SGB X“

### **1.3 Rücknahmefristen**

Bei den Fristen nach [Abs. 3](#) (2- und 10-Jahresfrist) und [Abs. 4 S. 2](#) (1-Jahresfrist) handelt es sich um Ausschlussfristen (Verfallsfristen), die von Amts wegen zu beachten sind. Ist eine Ausschlussfrist verstrichen, kann ein bestehendes Recht nicht mehr geltend gemacht werden (es geht unter). Die Rücknahme eines VA ist dann nicht mehr möglich.



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **1.3.1 Ein-Jahres-Frist (Handlungsfrist) – Rücknahme für die Vergangenheit ([Abs. 4](#))**

Die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA (mit und ohne Dauerwirkung) für die Vergangenheit ist nur innerhalb eines Jahres seit **Kenntnis der Tatsachen**, die die Rücknahme rechtfertigen, möglich.

Wurde die Jahresfrist versäumt, kann der VA für die Vergangenheit nicht mehr zurückgenommen werden. Dann ist zu prüfen, ob eine Rücknahme für die Zukunft (vgl. FW 1.2.2 zu [§ 44](#)) möglich ist.

Die Jahresfrist beginnt mit der Kenntnis der AA von **allen** Tatsachen, die die Rücknahme rechtfertigen, also nach Abschluss der Anhörung ([§ 24](#)). Hierbei ist auf die Kenntnis der zuständigen Sachbearbeitung abzustellen. Dies gilt auch, wenn der rechtswidrige begünstigende VA allein auf einem Fehler der AA beruht oder wenn der Betroffene sich nicht äußert.

Zur Anhörung siehe „Weitere Informationen SGB I und SGB X“

Hat die AA die Anhörung verzögert oder ist diese versehentlich unterblieben, beginnt die Jahresfrist fiktiv an dem Tag, an dem eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung hätte beendet sein können.

#### **Beispiel zur Ein-Jahres-Frist**

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Strafverfahrens wurde in 2017 bekannt, dass M durch arglistige Täuschung am 01.09.2015 eine Alg-Bewilligung für ein Jahr erwirkte. M gab die Tat zu. Die AA erhielt davon am 20.06.2017 Kenntnis. Eine Reaktion der AA erfolgte nicht. Diese entdeckte ein Mitarbeiter erst bei der Aktenbearbeitung am 21.05.2018. Daraufhin hörte er M an und setzte ihm eine Frist bis zum 25.06.2018. M antwortete auf die Anhörung nicht.

Lösung:

Der VA kann nicht (mehr) zurückgenommen werden. Die Rücknahme wäre zwar zeitlich unbegrenzt möglich (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2), allerdings steht § 45 Abs. 4 Satz 2 entgegen. Die AA hätte M bis zum 20.06.2018 zurücknehmen können (Ein-Jahres-Frist nach Kenntnis gem. [§ 26](#) i. V. m. [§ 187 Abs. 1 BGB](#)). Diese war zum Zeitpunkt der Anhörung bereits versäumt. Die Anhörung im Jahr 2018 setzt keine neue Jahresfrist für die Rücknahme in Gang.

### **1.3.2 Sonderregelungen für VA mit Dauerwirkung**

Nach [§ 45 Abs. 3](#) gelten für die Rücknahme von VA mit Dauerwirkung (vgl. FW 1.1 zu [§ 48](#)) Ausschlussfristen von 2 bzw. 10 Jahren. Die



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Rücknahme eines VA ohne Dauerwirkung ist dagegen nicht von der Einhaltung dieser Fristen abhängig und jederzeit möglich.

### **1.3.2.1 Zweijahresfrist – Rücknahme für die Zukunft (Abs. 3 S. 1)**

Ein VA kann grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden, wenn der Betroffene bei Erlass des VA **nicht** bösgläubig war.

Hinweis: Stellt der Betroffene die Fehlerhaftigkeit des begünstigenden VA selbst fest und wird er somit bösgläubig, führt diese neue Kenntnis nicht zu einer anderen Zweijahresfrist. Diese wird dadurch weder beendet noch unterbrochen. Es wird auch keine Zehnjahresfrist in Lauf gesetzt.

Die Zweijahresfrist gilt jedoch nicht, sofern die in Abs. 3 S. 2 und S. 3 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegen (siehe FW 1.3.2.2 und 1.3.2.3).

### **1.3.2.2 Zehnjahresfrist – Rücknahme für die Zukunft und/oder Vergangenheit (Abs. 3 S. 3)**

Die Zehnjahresfrist beginnt am Tag nach der Bekanntgabe an den Betroffenen.

Eine Rücknahme innerhalb der Zehnjahresfrist kommt in Betracht, wenn der Begünstigte zumindest grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat (Abs. 2 S. 3 Nr. 2) oder die Rechtswidrigkeit des VA kannte oder kennen musste (Abs. 2 S. 3 Nr. 3). Die Frist gilt auch, wenn der VA mit einem zulässigen Widerrufsvorbehalt versehen war (Abs. 3 S. 3 Nr. 2), weil der Begünstigte dann damit rechnen musste, dass der VA zurückgenommen werden kann.

### **1.3.2.3 Zeitlich unbegrenzte Rücknahme - für die Zukunft und/oder Vergangenheit**

Die Rücknahme ist zeitlich unbegrenzt möglich, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend [§ 580 ZPO](#) (z. B. wegen gefälschter Arbeits- oder Insolvenzgeldbescheinigungen) gegeben sind oder der VA durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde (Abs. 2 Satz 3 Nr. 1). Auch hier ist bei einer Rücknahme für die Vergangenheit die Jahresfrist (Abs. 4 S. 2) zu beachten.

## **1.4 Vertrauensschutz ([Abs. 2](#))**

Voraussetzung für eine Rücknahme ist, dass der Begünstigte nicht auf den Bestand des VA vertraut hat oder vertrauen durfte und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse nicht schutzwürdig war.



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn dieses bereits gesetzlich ausgeschlossen ist, weil der Betroffene „bösgläubig“ war (Abs. 2 S. 3 Nr. 1 – 3), oder ein VA unter dem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs (Abs. 3 S. 3 Nr. 2) ergangen ist.

## **1.5 Gesetzlich geregelter Ausschluss des Vertrauensschutzes – „Bösgläubigkeit“**

### **1.5.1 Arglistige Täuschung, Bedrohung und Bestechung (Abs. 2 S. 3 Nr. 1)**

Der Begünstigte kann sich nicht auf Vertrauen berufen, soweit er selbst oder ein Dritter, für den der Begünstigte einzustehen hat, den VA in unlauterer Weise erwirkt hat.

Eine arglistige Täuschung liegt vor, wenn der Begünstigte entweder vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder vorsätzlich Tatsachen verschwiegen hat. Der Begünstigte muss gerade in der Absicht handeln, sich durch den VA einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erschleichen.

Bestechung ist das Anbieten, das Versprechen oder die Gewährung von Vorteilen als Gegenleistung für die Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung bzw. das Unterlassen einer rechtmäßigen Diensthandlung ([§ 334 StGB](#)).

Die genannten Handlungen bzw. Unterlassungen müssen ursächlich für den Erlass des rechtswidrigen VA gewesen sein.

### **1.5.2 Unrichtige oder unvollständige Angaben (Abs. 2 Satz 3 Nr. 2)**

Angaben sind unrichtig, wenn sie nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Zu den unvollständigen Angaben zählt auch das Verschweigen von Tatsachen, sofern eine Verpflichtung bestand, Angaben zu machen (Mitwirkungspflichten nach [§§ 60 SGB I](#)). Auf Grund dieser Angaben muss der VA ganz oder teilweise rechtswidrig erlassen worden sein. Es ist nicht erforderlich, dass der Begünstigte die Bedeutung seiner Angaben auch kennt.

Dem Begünstigten sind auch Angaben Dritter zuzurechnen, für deren Tun und Unterlassen er einzustehen hat.

Ist das Verhalten der AA ganz oder teilweise für die Rechtswidrigkeit des VA ursächlich oder wäre die AA bei korrekten Angaben zur gleichen Entscheidung gekommen, beruht der VA nicht auf den fehlerhaften Angaben des Begünstigten.

Das Verschulden muss sich auf die Fehlerhaftigkeit der Angaben der Tatsachen beziehen.



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Zu Verschulden/grobe Fahrlässigkeit siehe „Weitere Informationen SGB I und SGB X“

### **1.5.3 Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit (Abs. 2 Satz 3 Nr. 3)**

Der Betroffene hat keinen Vertrauensschutz, wenn er bei [Erlass des VA](#) die Rechtswidrigkeit kannte oder kennen musste. Kenntnis liegt vor, wenn der Begünstigte weiß, dass ihm keine Leistungen, oder nur Leistungen in geringerer Höhe, zustehen. Es kommt nicht darauf an, ob er die Rechtswidrigkeit durch eigenes Handeln oder Unterlassen herbeigeführt oder ob dieses für den Erlass des VA ursächlich war. Er hat auch dann keinen Vertrauensschutz, wenn der Grund der Rechtswidrigkeit des VA auf einem Verschulden der AA beruht, der Begünstigte aber die Fehlerhaftigkeit des VA bei seinem Erlass erkennen konnte oder musste.

Zu Kenntnis/Unkenntnis siehe „Weitere Informationen SGB I und SGB X“

Das Verschulden muss sich auf die Kenntnis der Fehlerhaftigkeit des VA beziehen.

Ob der Begünstigte die Rechtswidrigkeit in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, ist nach den subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Betroffenen, seiner Urteilsfähigkeit und seinem Einsichtsvermögen zu beurteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang er über die maßgeblichen Sachverhalte und Rechtsfolgen in Kenntnis gesetzt worden ist (z. B. Merkblätter, Hinweise auf Bescheiden, mündliche Belehrung).

Ein Begünstigter, der zutreffende Angaben gemacht hat, darf davon ausgehen, dass diese zutreffend umgesetzt werden.

Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis über die Rechtswidrigkeit des VA muss bei Erlass des VA vorgelegen haben. Ist dies zu verneinen, kann Bösgläubigkeit nicht durch spätere Schreiben (z. B. eine Anhörung) oder Bescheide der AA, aus denen sich die Rechtswidrigkeit ergibt, herbeigeführt werden. Wird erkannt, dass der Begünstigte bei Erlass des VA nicht bösgläubig war, ist unverzüglich die Rücknahme des VA mit Wirkung für die Zukunft zu prüfen.

### **1.5.4 Verwaltungsakt mit zulässigem Vorbehalt des Widerrufs (Abs. 3 S. 3 Nr. 2)**

Der Vertrauensschutz ist ausgeschlossen, wenn der VA unter einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde ([§ 32 Abs. 2 Nr. 3](#)), weil der Begünstigte in diesem Fall die Möglichkeit kannte, dass der VA bei Eintritt des Vorbehalts zurückgenommen werden kann. Die Rücknahme ist deshalb für die Vergangenheit und die Zukunft möglich.



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1.6 Bei Vertrauensschutz – nur Rücknahme für die Zukunft**

Die Prüfung des Vertrauensschutzes ist nur erforderlich, wenn der VA mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden soll. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Begünstigte auf den Bestand des VA vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist (Abs. 2 S. 1 und 2).

### **1.6.1 Vertrauen des Begünstigten**

Das Vertrauen ist schützenswert, wenn keine gegenteiligen Umstände ermittelt werden können.

Ist die Rechtswidrigkeit des VA ausschließlich auf einen Fehler der AA zurückzuführen, kann sich der Begünstigte allein aus diesem Grund nicht auf den Vertrauensschutz berufen.

### **1.6.2 Vertrauensabwägung (Interessenabwägung)**

Allein das Vertrauen des Betroffenen in den Bestand des rechtswidrigen begünstigenden VA steht der Rücknahme des VA nicht entgegen. Dieses Vertrauen muss darüber hinaus auch **schutzwürdig** sein. Es ist nicht schutzwürdig, wenn das öffentliche Interesse an der Rücknahme des rechtswidrigen VA das private Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des VA überwiegt.

#### **1.6.2.1 Öffentliches Interesse**

Das öffentliche Interesse an der Rücknahme ergibt sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)), aus dem Gleichbehandlungsgebot ([Art. 3 GG](#)) sowie daraus, dass öffentliche Mittel nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden dürfen.

#### **1.6.2.2 Persönliches Interesse**

In Abs. 2 S. 2 sind Gründe aufgeführt, bei deren Vorliegen das Vertrauen des Betroffenen schutzwürdig sein könnte. Aus der Gesetzesformulierung („in der Regel“) ergibt sich, dass sowohl Ausnahmen möglich sind als auch andere Vertrauenstatbestände in Betracht kommen können.

Vertrauenstatbestände sind:

- Der Verbrauch erbrachter Leistungen. Dies gilt nicht bei der Rücknahme des VA für die Zukunft.
- Das Treffen einer Vermögensdisposition. Für die Zukunft ist dies bei der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse nur beachtlich, wenn die Vermögensdisposition **nach Erlass** des rechtswidrig begünstigenden VA vorgenommen wurde. Sie muss gerade im Hinblick auf die rechtswidrige Leistung, die



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

der Betroffene gutgläubig getroffen hat, erfolgt sein (Kausalitätserfordernis).

- Gegebenenfalls andere Gründe, z. B. das Verschulden oder Mitverschulden der AA am Zustandekommen des rechtswidrigen VA, zusätzliche vertrauensstärkende Maßnahmen der AA (wie auf Nachfrage des Betroffenen nochmalige falsche Auskunft über den VA), die Dauer des Leistungsbezuges.

Eine Vermögensdisposition ist nur beachtlich, wenn sie nicht ohne unzumutbare Nachteile rückgängig gemacht werden kann. Sie ist unbeachtlich, wenn der Betroffene nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen künftig auf die rechtswidrige Leistung nicht angewiesen ist.

Besteht wegen „Bösgläubigkeit“ (Abs. 4 S. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 3) kein Vertrauensschutz, sind der Verbrauch der Leistung und die Vermögensdisposition unbeachtlich.

### **1.6.2.3 Kein Vertrauensschutz für Behörden**

Da sich Behörden als Adressaten eines rechtswidrigen begünstigenden VA nicht auf Vertrauensschutz berufen können, ist eine Prüfung nicht vorzunehmen.

## **1.7 Ermessen**

Liegen die Voraussetzungen des [§ 45](#) vor, „darf“ der VA mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Rechtsfolge, ob und in welchem Umfang der VA zurückgenommen werden soll, steht grundsätzlich im Ermessen der AA. Die Ermessensausübung kann zu der Entscheidung führen, dass nur eine von mehreren Entscheidungen richtig ist (Ermessensreduzierung auf null).

Siehe „Weitere Information SGB I und X“

### **1.7.1 Sonderregelung des [§ 330 Abs. 2 SGB III](#)**

Wurden Leistungen nach dem SGB III bewilligt und ist der Betroffene „bösgläubig“ i. S. d. Abs. 2 Satz 3, ist die AA nach der Regelung des [§ 330 Abs. 2 SGB III](#) zur Rücknahme für die **Vergangenheit** verpflichtet. Diese schließt ggf. die Rücknahme für die Zukunft mit ein (FW zu § 330 SGB III).

### **1.7.2 Ermessensentscheidung**

Der Betroffene hat einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Ermessensentscheidungen sind gerichtlich nachprüfbar. Im Unterschied zu gebundenen Entscheidungen dürfen sie nur auf rechtliche Fehler und nicht auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

werden. Im Anwendungsbereich des SGB III ist Ermessen ausschließlich bei Rücknahme für die Zukunft auszuüben ([§ 330 Abs. 2 SGB III](#)).

Zur gebundenen Entscheidung und zum Ermessen siehe „Weitere Informationen SGB I und SGB X“

Als Ergebnis der Ermessensausübung kann die volle oder die teilweise Rücknahme oder der vollständige Verzicht auf die Rücknahme in Betracht kommen.

Ermessensentscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen ([§ 35 Abs. 1 Satz 3](#)); ansonsten ist der VA rechtswidrig. Aus dem Bescheid muss erkennbar sein, dass alle maßgeblichen Umstände gewürdigt worden sind.

Zur Begründung der Ermessensentscheidung siehe „Weitere Informationen SGB I und SGB X“

Im Rahmen der Ermessensausübung können die Umstände, die bei der Vertrauensschutzabwägung bereits gewertet wurden, nochmals berücksichtigt werden (siehe [FW 1.6](#)).

Gegen eine Rücknahme sprechen z. B. der Verbrauch der Leistung, Vermögensdispositionen des Begünstigten, das Verschulden oder Mitverschulden der AA, die Dauer des Bestandes des VA. Eine Vermögensdisposition ist nur dann beachtlich, wenn sie nicht mehr oder nur zu unzumutbaren Nachteilen rückgängig gemacht werden kann. Dies ist immer im Einzelfall zu beurteilen.

Für eine Rücknahme spricht z. B., dass die Rücknahme nur für die Zukunft wirksam wird. Bei VA mit Dauerwirkung wird das öffentliche Interesse an der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes größer sein als bei VA ohne Dauerwirkung, da eine Dauerleistung die Allgemeinheit i. d. R. mehr belastet. Dem öffentlichen Interesse wird daher ein größeres Gewicht beizumessen sein als dem Vertrauen des Betroffenen (BSG v. 14.6.1984, 10RKg 5/83).

Maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung erkennbaren Umstände. Die Ermessensbegründung kann gemäß [§ 41 Abs. 1 Nr. 2](#) bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens nachgeholt werden ([§ 41 Abs. 2](#)).

## **1.8 Umfang der Rücknahme**

### **1.8.1 Vollständig oder teilweise Rücknahme**

Die Rücknahme darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem der VA rechtswidrig ist („soweit“).



**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1.8.2 Auswirkung der Rücknahme**

Mit Bekanntgabe der Rücknahme verliert der VA seine Wirkung in dem im Rücknahmebescheid ausgesprochenen Umfang. Die AA ist nicht mehr an den rechtswidrigen begünstigenden VA gebunden. Ggf. ist die Erstattung erbrachter Leistungen zu verlangen ([§ 50 Abs. 1](#)).

## **2. Verfahren**

### **2.1 Fallprüfung nach [§ 45](#)**

Siehe Anlage 4 „Prüfschritte zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA nach § 45“

### **2.2 Zuständige Arbeitsagentur**

Nach Abs. 5 gilt die Zuständigkeitsregelung des [§ 44 Abs. 3](#) entsprechend.

### **2.3 Anhörung § 24**

Zur Anhörung siehe „Weitere Informationen“

### **2.4 Beschleunigte Bearbeitung**

Rücknahmen, insbesondere für die Zukunft, sind **Sofortsachen**.

### **2.5 Verfügung**

Die Aufhebungsverfügung (BA II 16) ist verpflichtend zu nutzen. Im Rahmen der Erstellung der Verfügung sind die einzelnen fachlichen Inhalte zu prüfen (z. B. Rechtsgrundlage der Aufhebung nach [§ 45 SGB X](#) oder nach [§ 48 SGB X](#)).

### **2.6 Rücknahmebescheid**

Die Rücknahmeentscheidung ist zu begründen ([§ 35](#)) und dem Begünstigten durch schriftlichen oder elektronischen VA bekanntzugeben ([§ 37](#)).

## **3. Besonderheiten**

### **3.1 Rücknahme bei Auszahlung der Leistung an Dritte**

Bei Anwendung der [§§ 48 - 54 SGB I](#) verbleibt das Stammrecht beim Leistungsempfänger. Der VA ist deshalb nur ihm gegenüber zurückzunehmen. Eine Unterrichtung der Dritten sollte erfolgen (siehe FW [§§ 48 - 54 SGB I](#)).



**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **3.2 Abgrenzung [§ 45](#) zu den [§§ 102 ff.](#):**

Hat die BA gegenüber einem vorrangigen Leistungsträger einen Erstattungsanspruch nach [§§ 102 ff.](#), ist eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung nicht möglich. Ein Wahlrecht der BA, auf einen bestehenden Erstattungsanspruch zu verzichten und stattdessen die Leistungsbewilligung gegenüber dem Empfänger der Leistung rückwirkend aufzuheben, besteht nicht.

Die von der BA gewährte Leistung gilt auf Grund der Erfüllungsfiktion des [§ 107 Abs. 1](#) als die von dem vorrangigen Leistungsträger zu gewährende Sozialleistung. Der Ausgleich soll unter den Leistungsträgern stattfinden, ohne dass der Leistungsberechtigte behelligt wird.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Zukunft ist davon unabhängig zu prüfen.

## **4. IT – Anwendungen**

Manuelle Anpassungen erforderlich.

## **5. Arbeitsmittel**

Aufhebungsbescheide und Anhörungsschreiben sind unter 10s- ... im BK-Browser eingestellt.

## **6. Erkenntnisse aus Prüfungen**

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse vor.

## **7. Schulungsunterlagen**

In Bildungskatalog **Konzepte online** der FBA finden sich unter > Leistungsrecht > SGB I, SGB X > SGB I Grundsätze des Leistungsrechts (Rechtskreis SGB III)“ oder > Verwaltungsverfahren nach dem SGB X (Rechtskreis SGB III) weitere Informationen.